

Beschlussauszug

aus der

4. Sitzung der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 22.10.2019

Top 8 Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über den Bebauungsplan Nr. 10 im Ortsteil Schattin "Dorfplatz Schattin" hier - Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.05.1999, Neuaufstellung 2019

Herr Gemeindevertreter Arnold berichtet aus der Sitzung des Bauausschusses. Dort wurde überlegt, das Feuerwehrgerätehaus aus dem B-Plan-Gebiet herauszulösen, um eventuell schnelleres Baurecht zu erlangen. Der FB IV hatte dazu die Empfehlung für die Gemeindevertreter gegeben, darauf möglichst zu verzichten, da eine Beschleunigung des Baurechts dadurch nicht erreicht würde.

Beschluss:

Der Beschluss der Gemeindevertretung Lüdersdorf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lüdersdorf, Ortsteil Schattin, „Dorfplatz Schattin“ vom 25.05.1999 wird auf Grundlage der geänderten städtebaulichen Zielstellung für den Bereich und den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie folgt präzisiert.

1. Die bisher auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 25.05.1999 gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung zum Bebauungsplan Nr. 10 werden aufgehoben.
2. Für den Bereich in der Ortslage Schattin
 - nördlich und westlich der Hauptstraße in Schattin
 - östlich des Gewässers II. Ordnung (Flurstück 23/1)
 - südlich der Bebauung an der Hauptstraße in Schattin,betreffend Gemarkung Schattin, Flur 1, Flurstücke: 12/1 und 12/2, soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung entsprechend § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
Die Plangeltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung zur Festigung des Standortes der Freiwilligen Feuerwehr im Dorfzentrum von Schattin, einschl. der Schaffung des Angebotes einer Löschwasserspeicher- und entnahmestelle für den Ortsteil Schattin,
 - die bauplanungsrechtliche Vorbereitung eines Eigenheimgebietes für 4 EFH (Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO, eingeschossige Gebäude),
 - Herstellen eines Gehweges (privat) - Wegebeziehung entlang der Fläche für den Gemeinbedarf,
 - Erhaltung und Schutz des Grünbereiches im westlichen Teil des Plangebietes,
 - Anpflanzen von Bäumen im östlichen Bereich des Plangebietes,
 - Festsetzungen zur Gestaltung nach § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V),
 - Aufnahme von Gestaltungsprinzipien aus der umgebenden Bebauung.
4. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele

und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

5. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit
13 Ja-Stimmen